

## Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Gültig ab 01.08.2011

### § 1 Geltung

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kunden – sowohl bezüglich der Hauptapotheke als auch eventuell vorhandener Filial-apotheken –, also auch für künftige Bestellungen und Lieferungen. Sie tragen den Besonderheiten der Lieferbeziehungen pharmazeutischer Großhandel/Apotheke Rechnung.
2. Wir sind berechtigt, die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Aufträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht.
3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

4. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### § 2 Bestellungen und Lieferpflichten

1. Bei Gefahrstoffen und anderen Stoffen, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegt, gilt die Bestellung gleichzeitig als Bestätigung dafür, dass der Kunde über alle erforderlichen Erlaubnisse für das Verwenden oder weitere In-Verkehr-Bringen verfügt.
2. Auch wenn wir eine Bestellung oder Lieferzeit bestätigen, besteht diese Bestätigung unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Im Fall der nicht vorhandenen oder nicht rechtzeitigen Verfügbarkeit werden wir den Kunden unverzüglich informieren und eventuell schon erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

**Vorsitzender des Aufsichtsrates:**  
Wolfgang Mähr

**Geschäftsführer:**  
André Blümel (Vorsitzender),  
Rainer Baumgärtner, Karl-Heinz Berschet,  
Klaus Völker, Jan-Detlef Wohler

**Sitz:** Stuttgart, AG Stuttgart, HRB 14591

**USt-IdNr.:**  
DE 811 129 558  
**Deutsche Bank AG, Stuttgart**  
BLZ 600 700 70  
Konto 018 881 300

SWIFT-BIC DEUTDESSXXX  
IBAN DE 30 6007 0070 0018 8813 00



Vereinbarungen über Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass unsere Lieferanten die uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine

Versorgungsschwierigkeiten, politische Verwicklungen, Störungen bei Verkehrsunternehmen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Pflicht zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns ferner, wenn die Ereignisse von so langer und unabsehbarer Dauer sind, dass der Verwendungszweck gefährdet ist, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall haften wir nicht auf Schadenersatz, soweit uns an dem Ereignis oder den Folgen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

3. Der Kunde wird das Erlöschen oder einen Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb seiner Apotheke(n) unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für die Erlaubnis zum Handel mit Gefahrstoffen und anderen Stoffen, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegt.

### § 3 Preise, Nebenkosten und Rechnungen

1. Sämtliche Bestellungen werden zu den am Liefertag gültigen Preisen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
2. Verpackungs- und Transportkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Einwendungen gegen den Inhalt eines Lieferscheins oder einer Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Rechnung schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Erhebt der Kunde innerhalb der genannten Frist keine Einwendungen, so gilt der Inhalt der Lieferscheine bzw. Rechnungen als bestätigt. Waren, Lieferscheine und Rechnungen gelten als am in unserer EDV angegebenen Lieferdatum zugegangen, es sei denn, der Kunde zeigt spätestens zwei Tage nach Auftragserteilung an, dass er die Ware, den Lieferschein oder die Rechnung nicht oder nicht vollständig erhalten hat. Vorbehaltlose Zahlungen oder Zahlungen ohne spezifizierten Vorbehalt gelten ebenfalls als Genehmigung des Inhalts der bezahlten Rechnung.

#### **§ 4 Versand, Gefahrenübergang und Verpackung**

1. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von uns gewählt. Der Kunde hat Einrichtungen bzw. Abstellmöglichkeiten bereitzuhalten, die zu jeder Zeit gewährleisten, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf ausgelieferte Ware ausgeschlossen ist. Die Verantwortung für den Schutz von Ware, die in dem vom Kunden bezeichneten Empfangsbereich abgestellt wurde, vor dem Zugriff unbefugter Dritter liegt beim Kunden.
2. Die in unserem Eigentum stehenden Versandbehälter (Kühlboxen, -aggregate, Plastikwannen, Spezialkartons usw.) sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben. Sie dürfen nur für den Warenverkehr zwischen uns und dem Kunden verwendet werden. Beschädigte Versandbehälter können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, sofern dieser die Beschädigung verschuldet hat.

3. Gehe ist berechtigt für die Herausgabe von Kühlboxen oder sonstiger Verpackung ein Pfandbetrag in angemessener Höhe zu verlangen. In diesem Fall gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, das Folgende: Der Kunde hat das Pfand mit der Warenrechnung zu bezahlen. Sofern die Rücksendung der unbeschädigten Verpackung innerhalb von vier Wochen nach deren Auslieferung erfolgt, wird das bezahlte Pfand mit der nächsten Rechnung zurückerstattet. Der Pfandbetrag für beschädigtes Verpackungsmaterial wird bei eingeschränkter Brauchbarkeit anteilig des Restwertes erstattet. Ist die Brauchbarkeit durch die Beschädigung gänzlich verloren gegangen, so sind wir berechtigt, das Pfand vollständig einzubehalten. Fremdverpackungen oder Einmalverpackungen werden weder zurückgenommen, noch wird hierfür ein Pfand erhoben bzw. erstattet.

#### **§ 5 Haftung wegen Mängeln**

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

2. Für Mängel leisten wir zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, die nach unserer Wahl aus Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Recht zur Minderung oder Rücktritt ist ausgeschlossen, solange wir uns aus nicht von uns zu vertretenden Gründen mit der Nacherfüllung in Verzug befinden. Auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
3. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels (Mangelschaden) zu. Bei Mangelfolgeschäden ist der Anspruch auf Schadensersatz aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung unserer Pflicht zur mangelfreien Lieferung ausgeschlossen. Das gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

4. Die technische Abwicklung von Warenrücknahmen im Rahmen der Gewährleistung oder aus sonstigen Gründen erfolgt aufgrund unserer jeweils gültigen Regeln für Warenrücksendungen.

## **§ 6 Haftung wegen sonstiger Pflichtverletzungen**

1. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Kunden wegen leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer Verletzung besonderer Pflichten beruht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße und vereinbarte Durchführung des Vertrages erst ermöglichen soll, die dem Willen der Parteien entsprechen und auf die der Kunde regelmäßig vertrauen darf (i. F. wesentliche Vertragspflichten) beruht. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Der Anspruch auf Ersatz von Schäden des Kunden wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht unsere Mitarbeiter sind, ist auf das Recht auf Abtretung unserer Ansprüche gegen diesen Erfüllungsgehilfen beschränkt. Ansprüche auf Ersatz von Schäden des Kunden wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter sind, sind auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 7 Zahlung und Aufrechnung

1. Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung oder zu einem gesondert zu vereinbarenden Fälligkeitstermin fällig. Zahlt der Kunde den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder zum vereinbarten Fälligkeitstermin, können wir ab dem Fälligkeitszeitpunkt die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Falls uns nachweislich ein höherer Verzugschaden entstanden ist, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, künftig bestellte Ware nur gegen Bar- oder Vorauszahlung zu liefern.
3. Haben die Parteien eine Skontovereinbarung getroffen, so gelten die mit dem Kunden individuell vereinbarten Regelungen. Solange sich der Kunde im Zahlungsrückstand befindet, wird kein Skonto gewährt.
4. Aufrechnungen gegenüber unseren Forderungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
5. Beahlt der Kunde nicht pünktlich, nicht vorbehaltlos und/oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, seine weitere Belieferung sofort einzustellen, es sei denn, dass wir uns mit späterer Zahlung, den Vorbehalt und/oder der Kürzung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern.
2. Dem Kunden wird widerruflich gestattet, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Die dem Kunden aus dem Weiterverkauf unserer Ware gegen Dritte, insbesondere gegen Krankenkassen und Abrechnungsstellen zustehenden Forderungen tritt er hiermit in voller, bei Veräußerung vermengter Waren in einer unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist bis auf Widerruf ermächtigt, diese Forderungen auf unsere Rechnung geltend zu machen. Wir verzichten auf Auskunfts- und Informationsansprüche unseres Kunden gegen Krankenkassen bzw. Abrechnungsstellen, soweit dadurch

ein fremdes Geheimnis offenbart würde, das diesen aufgrund ihrer Funktion als solche anvertraut wurde oder bekannt geworden ist, insbesondere auf die Überlassung von vertraulichen Patientendaten und -unterlagen. §§ 401 und 402 BGB werden insoweit abbedungen. Bestreitet ein Drittschuldner eine zur Sicherung an uns abgetretene Forderung oder erfüllt er diese aus sonstigen Gründen nicht, wird der Kunde die abgetretenen Forderungen auf unsere Kosten einziehen.

3. Durch Übernahme von Forderungen in eine laufende Rechnung, durch Saldierung und Anerkennung des Saldos werden der vereinbarte Eigentumsvorbehalt und die Vorausabtretung von Forderungen nicht berührt.

## § 9 Zusätzliche Sicherheiten

1. Mit den folgenden Abtretungen und Übereignungen werden unsere gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden gesichert; Ansprüche aus Lieferungen allerdings nur, soweit diese nicht bereits gemäß § 8 gesichert sind:

a. Der Kunde tritt hiermit die folgenden Ansprüche, sowohl seiner Hauptapotheke, als auch die eventuell vorhandener Filialapotheken, an uns ab:

- Anspruch auf Rückzahlung von Kautionsleistungen gegen den Vermieter seiner Geschäftsräume bzw. gegen den Verpächter des Apothekenbetriebs;
- Zahlungsansprüche gegen den Verpächter aus dessen Verpflichtung zum Rückkauf des Warenlagers im Falle der Pachtbeendigung;
- Kaufpreisanspruch gegen den Käufer seiner Apotheke und/oder in seinem Eigentum befindlicher Geschäftseinrichtung;
- im Falle einer Auflösung einer Gesellschaft mit anderen Apothekern die Abtretung der Auseinandersetzungsansprüche sowie alle sonstigen einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen beispielsweise für das Warenlager, die Geschäftseinrichtung, den Kunden-

stamm, den immateriellen Firmenwert oder vergleichbare Leistungen;

- Pachtzinsansprüche gegen den Pächter seiner Apotheke;
- Mietzinsansprüche gegen den Mieter seiner Apothekenräume;
- sämtliche Ansprüche auf Ersatzleistungen gegen Versicherungen, sofern diese den Betrieb seiner Apotheke betreffen (z. B. Ansprüche aus Feuer-, Wasser-, Gebäudeversicherungen);
- sämtliche Forderungen, die dem Kunden – soweit sie nicht bereits im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts nach § 8 Abs. 2 Satz 2 abgetreten sind – aus der Rezeptabrechnung gegenüber Abrechnungsstellen zustehen.

Kommt es aufgrund dieser Abtretung zu einer Auszahlung an uns, so wird zuerst unsere älteste fällige Forderung getilgt.

- b. Zur Sicherung übereignet uns der Kunde ferner hiermit die in seinem Eigentum befindliche bewegliche Labor- und Geschäftseinrichtung sowie Warenlager – jeweils sowohl der Haupt- als auch etwaiger Filialapotheken. Die Übergabe wird bei der Übereignung dadurch ersetzt, dass wir dem Kunden die in seinem Eigentum befindliche bewegliche Labor-, Geschäftseinrichtung sowie das Warenlager leihweise zur Nutzung belassen.
- c. Ausgenommen von der Abtretung gem. lit. a) sind jedoch solche Forderungen, die von einem branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Kunden umfasst sind; derart gesicherte Forderungen sind erst nach Erlöschen des branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalts wirksam zur Sicherheit an uns abgetreten. Soweit der Anspruch eines Lieferanten nur auf einen Teil der Forderung beschränkt ist, ist die Abtretung an uns zunächst auf den dem Kunden zustehenden Forderungsanteil beschränkt. Nach Erlöschen des verlängerten

Eigentumsvorbehalts des Lieferanten geht der Rest der Forderung auf uns zur Sicherheit über. Wir sind berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Befriedigung des Lieferanten abzulösen. Von der Abtretung künftiger Forderungen sind keine Forderungen erfasst, die erst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstehen werden.

Auf die Sicherungsübereignung gem. lit. b) finden vorstehende Regelungen entsprechende Anwendung.

2. Wir nehmen die vorstehend bestimmten Abtretungen und Übereignungen an.
3. Sicherungsabtretung und Sicherungsübereignung nach den Bestimmungen dieses § 9 stehen unter der auflösenden Bedingung, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt werden.
4. Der Kunde wird uns unverzüglich schriftlich informieren, sollte eine der folgenden Maßnahmen beabsichtigt sein: Übertragung des Apothekenunternehmens an Dritte unter Ausschluss der Übernahme der Verbindlichkeiten; Einbringung des Apothekenunternehmens in Gesell-



schaften bzw. die Aufnahme Dritter in das Apothekenunternehmen als Gesellschafter unter Ausschluss des Übergangs der Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft, sei es durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder Abschluss eines anderen schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts.

### **§ 10 Freigabe von Sicherheiten**

1. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung der Sicherheiten in Höhe des Überschusses nach unserer Wahl verpflichtet.
2. Sobald wir wegen aller unserer Ansprüche befriedigt sind, sind wir verpflichtet, die uns gewährten Sicherheiten freizugeben.

### **§ 11 Sicherungsfall und Zusatzsicherheiten**

1. Sofern sich nach Beginn der Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändern oder sich zu verändern drohen oder der Kunde mit der Erfüllung einer Forderung von uns in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für alle

offenen, auch noch nicht fälligen Forderungen die Gewährung weiterer werthaltiger Sicherheiten bis zur Grenze des § 10 Abs. 1 oder Barzahlung ohne jeden Abzug zu verlangen. Entspricht der Kunde unserem Sicherungs- oder Zahlungsverlangen nicht, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden, in seinem Besitz befindlichen Ware und Gegenstände sowie über den Bestand und die Person des Schuldners der an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen; der in § 8 Abs. 2 geregelte Verzicht gilt entsprechend. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet und sind wir nach Androhung berechtigt, die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

3. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 sind wir, soweit der Kunde nicht unverschuldet in Zahlungsrückstand geraten ist, berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen nach § 8 Abs. 2 Satz 4 zu widerrufen, sowie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, und die an uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände aus dem Besitz des Kunden wegzunehmen und zu diesem Zweck die Räume des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich den Rücktritt erklären. Wir sind unbeschadet der Zahlungspflichten des Kunden berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware zum Nettowert, den sie für uns hat, in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen, nachdem wir vorher dem Kunden diese Art der Verwertung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht haben. Wir sind unter denselben Voraussetzungen befugt, die an uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände freihändig oder durch öffentliche Versteigerung oder, sofern

der Kunde nicht unverzüglich nach der Androhung widerspricht, durch Abtretung des Herausgabeanspruchs zu einem angemessenen Preis zu verwerten oder sie unter Berechnung eines angemessenen Preises selbst zu übernehmen und damit unsere Forderungen zu befriedigen. Bei der Verwahrung der uns zur Sicherheit übereigneten Gegenstände haften wir nur für die Sorgfalt bei der Auswahl des Verwahrers.

## § 12 Datenschutzhinweis

***Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, zum Zwecke der Geschäftsbeziehung i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Kunden an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung können wir zur Bonitäts- und Kreditprüfung bei Bestellungen Adress- und Bonitätsdaten an die***

***SCHUFA in Wiesbaden oder sonstige Wirtschaftsauskunftsdateien weitergeben und anfragen. Bei Erstbestellungen auf Rechnung nutzen wir neben anderen Bonitätsdaten auch Anschriften-daten, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Weitere Informationen über die SCHUFA erfahren Sie über [www.schufa.de](http://www.schufa.de).***

verpflichtet, an ihrer Stelle eine solche Regelung zu treffen, die der ursprünglichen beabsichtigten Regelung am nächsten kommt und dem gemeinsamen Willen der Parteien am ehesten entspricht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

GEHE Pharma Handel GmbH  
Neckartalstraße 131, 70376 Stuttgart

## **§ 13 Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem durch die einzelne Bestellung und deren Annahme begründeten Rechtsverhältnis ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz der liefernden Niederlassung bzw. Tochtergesellschaft.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für den Fall der ganzen oder teilweisen Nichtigkeit einer Bestimmung sind die Parteien